

Sonderbedingungen für die modifizierte Beitragszahlung (BEP)

Es gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) für die Krankheitskosten- und Krankenhaustagegeldversicherung Musterbedingungen 2009 (MB/KK 2009) mit Tarifbedingungen 2009 (TB/KK 2009) und für die Krankentagegeldleistung die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) für die Krankentagegeldversicherung Musterbedingungen 2009 (MB/KT 2009) mit Tarifbedingungen 2009 (TB/KT 2009).

Abschlussfähigkeit

Die Sonderbedingungen für die modifizierte Beitragszahlung können nur in Verbindung mit Krankheitskostentarifen für ambulante und/oder stationäre Heilbehandlung vereinbart werden. Das Mindestalter bei Abschluss beträgt 20 Jahre.

Leistungen des Versicherers

1. Mit den Sonderbedingungen für die modifizierte Beitragszahlung wird ein monatlicher Beitragsnachlass in Höhe von 10 EUR oder einem Vielfachen davon auf die bei der HanseMerkur Krankenversicherung AG bestehende Krankheitskostenversicherung vereinbart. Der Monatsbeitrag ermäßigt sich ab dem 1. Januar des Jahres, in dem die versicherte Person das 65. Lebensjahr vollendet, um den vereinbarten Beitragsnachlass. Es gelten die MB/KK 2009 und TB/KK 2009.
2. Die Sonderbedingungen bieten zudem Versicherungsschutz gegen Verdienstausschlag als Folge von Krankheiten oder Unfällen, soweit dadurch Arbeitsunfähigkeit verursacht wird. Für die Dauer einer vorübergehenden vollständigen Arbeitsunfähigkeit - auch infolge von Berufsunfällen oder Berufskrankheiten - wird ab dem 43. Tag der Arbeitsunfähigkeit ohne zeitliche Begrenzung ein kalendertägliches Tagegeld in Höhe von 1/30 des vereinbarten Beitragsnachlasses gezahlt, maximal jedoch 1/30 des für die versicherte Person zu zahlenden Monatsbeitrags der Kranken- und Pflegeversicherung, sofern noch kein Anspruch auf Leistungen nach Nr. 1 besteht und weder Berufsunfähigkeit vorliegt, noch eine Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsminderungsrente bezogen wird. Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person nach medizinischem Befund im bisher ausgeübten Beruf auf nicht absehbare Zeit mehr als 50 % erwerbsunfähig ist. § 4 (2) bis § 4 (4) MB/KT 2009 und TB/KT 2009 finden für Tarif BEP keine Anwendung. Die Leistungen aus Tarif BEP werden nicht auf andere bei der HanseMerkur Krankenversicherung AG bestehende Krankentagegeldversicherungen angerechnet.

§ 15 (1) b) und c) MB/KT 2009 und TB/KT 2009 finden keine Anwendung. Es gelten im Übrigen die MB/KT 2009 und TB/KT 2009.

Bezeichnung

Der vereinbarte Beitragsnachlass wird bei der Bezeichnung der Sonderbedingungen für die modifizierte Beitragszahlung angegeben. So bedeutet z. B. BEP/100, dass ein Beitragsnachlass von monatlich 100 EUR vereinbart ist.

Änderungen des Beitragsnachlasses

Der bereits vereinbarte Beitragsnachlass kann vor Wirksamwerden des monatlichen Beitragsnachlasses erhöht werden, sofern keine Arbeitsunfähigkeit besteht. Eine Verringerung des monatlichen Beitragsnachlasses kann vor Wirksamwerden des monatlichen Beitragsnachlasses vereinbart werden. Der Beitrag für den veränderten Beitragsnachlass ergibt sich jeweils aus den technischen Berechnungsgrundlagen.

Umfang der Beitragsreduktion

Der monatliche Beitragsnachlass wird ab dem 1. Januar des Jahres berücksichtigt, in dem die versicherte Person ihr 65. Lebensjahr vollendet. Sofern dann der nicht reduzierte Monatsbeitrag für die Krankheitskostenversicherung unter Einschluss des Beitrages für die Sonderbedingungen für die modifizierte Beitragszahlung niedriger ist als der vereinbarte Beitragsnachlass, wird der Beitragsnachlass um den Differenzbetrag gekürzt. Der überschüssende Teil der Alterungsrückstellung wird analog der Tarifbedingung zu § 8a MB/KK 2009 zusätzlich zur Beitragsentlastung ab Alter 65 verwendet.

Beitragszahlungsdauer

Der Beitrag für die Sonderbedingungen für die modifizierte Beitragszahlung ist auch nach Einsetzen des monatlichen Beitragsnachlasses zu zahlen, und zwar bis zur Beendigung der Krankheitskostenversicherung der versicherten Person.

Beitragsanpassung

Die Leistungen des Versicherers können sich z. B. wegen häufigerer Arbeitsunfähigkeit der Versicherten, wegen längerer Arbeitsunfähigkeitszeiten oder aufgrund steigender Lebenserwartung ändern. Dementsprechend werden für Tarif BEP jährlich die erforderlichen mit den in den technischen Berechnungsgrundlagen kalkulierten Versicherungsleistungen und Sterbewahrscheinlichkeiten verglichen. Ergibt diese Gegenüberstellung eine Abweichung von mehr als 5 %, so werden alle Beiträge überprüft und, soweit erforderlich, gemäß § 8b MB/KT 2009 und TB/KT 2009 mit Zustimmung des Treuhänders angepasst.

Beendigung

1. Endet die Krankheitskostenversicherung einer versicherten Person, so enden auch die Sonderbedingungen für die modifizierte Beitragszahlung, und die Alterungsrückstellung aus den Sonderbedingungen verfällt zugunsten der Versichertengemeinschaft.
2. Enden die Sonderbedingungen für die modifizierte Beitragszahlung und bestehen für die versicherte Person bei der HanseMerkur Krankenversicherung AG weiterhin Krankheitskostentarife mit Alterungsrückstellung, wird die nach den technischen Berechnungsgrundlagen gebildete Alterungsrückstellung der Sonderbedingungen BEP anstelle des Beitragsnachlasses für eine Beitragsermäßigung dieser Tarife ab Alter 65 verwendet. Diese Ermäßigung erfolgt ab dem für den ursprünglichen Beitragsnachlass vereinbarten Zeitpunkt. Besteht keine solche Krankheitskostenversicherung, so verfällt die Alterungsrückstellung aus den Sonderbedingungen zugunsten der Versichertengemeinschaft.